

STADT AHRENSBURG - Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2009/031
öffentlich		
Datum 19.02.2009	Aktenzeichen III.2.1/51.15.51	Federführend: Frau Heitmann

Betreff

**Antrag auf Aufnahme in den Bedarfsplan des Kreises Stormarn
- Kindertagesstätte in der Kurt-Fischer-Straße -**

Beratungsfolge Gremium Sozialausschuss	Datum 10.03.2009	Berichterstatter
--	----------------------------	-------------------------

Finanzielle Auswirkungen	:	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung	:		JA	X	NEIN
Produktsachkonto	:				
Gesamtausgaben	:				
Folgekosten	:				
Bemerkung:					

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Ahrensburg erteilt ihr Einvernehmen zur Aufnahme dieser geplanten Maßnahme in dem Kindertagesstättenbedarfsplan des Kreises Stormarn.

Sachverhalt:

Bereits auf der Sozialausschusssitzung am 12.12.2008 wurde dem Ausschuss zur Kenntnis gegeben, dass verschiedene private/Träger der freien Jugendhilfe beabsichtigen, Krippenplätze zu betreiben.

Gemäß beiliegendem Antrag (**Anlage 1**) möchte die Braydor-Verwaltung im Gewerbegebiet Nord in der Kurt-Fischer-Straße 47 eine Kindertagesstätte errichten. Diese soll mit 2 Krippengruppen und einer altersgemischten Gruppe entstehen.

Gemäß § 6 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) planen und gewährleisten die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach den §§ 24 und 24 a SGB VIII. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben werden die Kreise von den kreisangehörigen Gemeinden unterstützt. Die Gemeinden und die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind frühzeitig und umfassend in allen Phasen der Planung zu beteiligen. Gemäß § 7 Abs. 3 KiTaG ist die Aufnahme einer geplanten Maßnahme in den Bedarfsplan im Einvernehmen mit der Standortgemeinde erforderlich.

Nach § 25 Abs. 1 KiTaG werden die Betriebskosten der Kindertageseinrichtung von Trägern, die in dem Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 7 Abs. 1 aufgenommen worden sind, durch die Zuschüsse des Landes, Teilnahmebeiträge oder Gebühren, Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, Zuschüsse der Gemeinden und Eigenleistung des Trägers gefördert. Nach § 25 Abs. 6 trägt die Standortgemeinde, wenn sie Träger der Kindertageseinrichtung ist, die nach Abzug der Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und des Landes sowie Teilnahmebeiträge oder Gebühren verbleibenden Kosten des Betriebes. Werden Kindertageseinrichtungen, die in den Bedarfsplan nach § 7 aufgenommen worden sind, von einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe betrieben, schließen die Standortgemeinde und der Träger schriftliche Vereinbarungen über die Finanzierung und die die Finanzierung betreffenden Angelegenheiten ab.

Nach § 9 Abs. 1 KiTaG können Kindertageseinrichtungen errichtet und betrieben werden, von

1. anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere den Kirchen- und den Religionsgemeinschaften des öffentliche Rechts sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Elterninitiativen,
2. Gemeindeämtern und Zweckverbänden als öffentliche Träger,
3. den Trägern öffentlicher Jugendhilfe,
4. anderen Trägern, insbesondere Wirtschaftsunternehmen, privat gewerblichen Trägern und nicht anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe. Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind Träger, die nach § 75 SGB VIII und § 54 des Jugendförderungsgesetzes anerkannt sind. Eine Förderung nach § 25 der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen werden nur von Trägern nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, die in den Wirtschaftsbedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 7 Abs. 1 aufgenommen werden, sind gefördert.

In welcher Rechtsform diese Einrichtung betrieben werden soll bzw. die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist noch nicht geklärt.

Es liegen der Verwaltung zurzeit keine Betriebskostenpläne oder Vorstellungen der Braydor-Verwaltung für die dann noch abzuschließende Finanzierungsvereinbarung vor.

Nach Kenntnis der Verwaltung muss die Braydor-Verwaltung das Gebäude in der Kurt-Fischer-Straße 47 für die Nutzung einer Kindertageseinrichtung umbauen. Die Umbaukosten können durch die Bundes-/Landeszuschüsse auch von Trägern privater Einrichtungen beantragt werden. Dieses Verfahren läuft über den Kreis Stormarn.

Für die Sicherstellung des Angebotes hat nach § 8 Abs. 1 KiTaG die Gemeinde Sorge zu tragen. Instrumentarium für die Umsetzung ist bei Trägern der freien Jugendhilfe eine schriftliche Vereinbarung nach § 25 Abs. 6. Andererseits ist erst die Aufnahme in den Bedarfsplan Voraussetzung für eine finanzielle Förderung nach den entsprechenden Paragraphen.

Aus diesem Grunde hat die Braydor-Verwaltung bereits in diesem Stadium den Antrag auf Aufnahme in den Bedarfsplan des Kreises Stormarn gestellt.

In der 4. Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes der Stadt Ahrensburg wurde mitgeteilt, dass mindestens 135 Plätze für unter 3-jährige Kinder in Ahrensburg fehlen, sofern der Rechtsanspruch ab einem Jahr gesetzlich durchgesetzt wird. Somit vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass das Einvernehmen für die Aufnahme in den Bedarfsplan des Kreises Stormarn erteilt werden kann.

Pepper
Bürgermeisterin

Anlagen:

Antrag auf Aufnahme in den Bedarfsplan der Braydor-Verwaltung